UNFALLKASSE BRANDENBURG

zugleich

FEUERWEHR-UNFALLKASSE BRANDENBURG

Körperschaften des öffentlichen Rechts
Träger der gesetzlichen Unfallversicherung

MITTEILUNGSBLATT

21. Jahrgang | Frankfurt (Oder), den 18.11.2011 | 3/2011

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	Neue DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“	1
2.	Fragen und Antworten zur DGUV Vorschrift 2	2
3.	Selbstbewertungsinstrument zum Arbeitsschutz – nun auch für Krankenhäuser	4
4.	Leitlinienpapier zur Neuordnung des Vorschriften- und Regelwerkes im Arbeitsschutz	6
5.	Schulisches Gesundheitsmanagement in der Schule – wir alle sind gefordert	7
6.	Die schwebende Rosine - Naturwissenschaftliches Experimentieren in Kitas	9
7.	Risiko raus - Aquaplaning vermeiden	10
8.	Auftaktveranstaltung der Busschule im Landkreis Barnim	11
9.	Kleiner Adler für sichere Schulwege	12
10.	Das persönliche Budget – Experte in eigener Sache	13
11.	Kindertransporte zum Arzt	17
12.	Voraussichtliche Mitgliedsbeiträge 2012 zur gesetzlichen Unfallversicherung für die Unfallkasse Brandenburg und Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg	18
13.	Rechtsprechung	19
14.	Stellenausschreibung der Unfallkasse Brandenburg	20
15.	Medien	21

Impressum:

Ausgabe:	November 2011
Herausgeber:	Unfallkasse Brandenburg und Feuerwehr - Unfallkasse Brandenburg PF 1113, 15201 Frankfurt/Oder, Telefon (0335) 52 16 - 0, Telefax (0335) 52 16 - 222 E-Mail: info@ukbb.de
Verantwortlich:	Stellvertretender Geschäftsführer Dieter Ernst
Redaktionsbeirat:	Ute Bach, Kerstin Feldmann, Hans-Jürgen Förster, Ute Krumbholz, Ulf E. Spies
Nachdruck nur mit Quellenangabe	
Gesamtherstellung:	Schlaubetal-Druck Kühl OHG, Mixdorfer Str. 1, 15299 Müllrose

Neue DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“

Zum 1. Oktober 2011 ist für die Mitglieder der Unfallkasse Brandenburg die neue DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ in Kraft getreten.

Nun ist es auch in Brandenburg soweit. Für die Mitglieder der Unfallkasse Brandenburg ist zum 01. Oktober 2011 die neue DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ in Kraft getreten.

Gleichzeitig tritt die Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ – UVV GUV-V A 6/7 vom März 1975, in der Fassung vom Juni 2003, gültig ab 01. April 2005 nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 außer Kraft.

Veröffentlicht wurde die DGUV Vorschrift 2 im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 37/2011 vom 21. September 2011.

Insbesondere soll an dieser Stelle auf die Übergangsbestimmungen hingewiesen werden:

- Für Verträge zwischen Unternehmen und überbetrieblichen Dienstleistungsunternehmen, die noch nach der alten UVV GUV-V A 6/7 abgeschlossen worden sind, gilt die bisherige UVV einschließlich der Anlagen bis zum 31.12.2012 fort.

- Abweichend von den Bestimmungen nach § 7 tritt Anlage 3 der neuen Unfallverhütungsvorschrift am 01. Januar 2013 in Kraft.

Folgende Handlungshilfen unterstützen Sie bei der Anwendung der neuen Vorschrift und stehen als Download auf der Website der DGUV zur Verfügung:

- DGUV Vorschrift 2 – Hintergrundinformation für die Beratungspraxis

- FAQ-Katalog (Antworten zu häufig gestellten Fragen zur Anwendung der Vorschrift 2)

- Handlungshilfe „Betriebliche Anwendungsbeispiele zur Umsetzung der DGUV Vorschrift 2“

Fragen und Antworten zur Anwendung der DGUV Vorschrift 2

? Welche Vorteile hat ein Betrieb durch die DGUV Vorschrift 2?

Vorteile sind:

- mehr betrieblicher Ausgestaltungsspielraum,
- Gleichbehandlung gleichartiger Betriebe,
- Berücksichtigung der individuellen betrieblichen Gefährdungen und Verhältnisse,
- Betreuungsinhalte statt Einsatzzeiten stehen im Vordergrund.

? Wie ist ein Betrieb gemäß DGUV Vorschrift 2 definiert?

Ein Betrieb im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift ist eine geschlossene Einheit, die durch organisatorische Eigenständigkeit mit eigener Entscheidungscharakteristik geprägt ist.

? Unser Betrieb ist nicht im WZ-Code in Anlage 2 aufgeführt. In welche Betreuungsgruppe der Grundbetreuung sind wir einzustufen?

Hinweise hierzu gibt der zuständige UV-Träger.

? Müssen Bildungseinrichtungen Schüler, Studenten und Kita-Kinder bei der Anwendung der Vorschrift berücksichtigen?

Schüler, Studenten und Kita-Kinder werden beim Besuch der Bildungseinrichtungen durch das Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) nicht erfasst. Daher ist für diesen Personenkreis keine betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung vorzusehen. Es sind allerdings für die Beschäftigten der Bildungseinrichtungen zusätzliche betriebsspezifische Einsatzzeiten denkbar, wenn von den genannten Gruppen zusätzliche Gefährdungen für die Beschäftigten ausgehen (z. B. Studenten in chemischen Laboratorien von Universitäten).

? Gilt die Vorschrift auch für Leiharbeitnehmer im Betrieb?

Ja. Für Leiharbeitnehmer/innen gilt, dass sowohl die Regelungen der DGUV Vorschrift 2 für den Verleiherbetrieb (WZ-Kodes 78.2 und 78.3) als auch die für den Entleihbetrieb geltenden Regelungen zu berücksichtigen sind. Im Entleihbetrieb sind Leiharbeitnehmer/innen bei der Ermittlung des Betreuungsumfangs wie Beschäftigte des Betriebs zu berücksichtigen.

? Gilt die DGUV Vorschrift 2 auch für ehrenamtlich tätige Versicherte?

Die DGUV Vorschrift 2 beschränkt den Anwendungsbereich des ASiG ausdrücklich auf „Beschäftigte“, nicht auf „Versicherte“. Dies führt im Ergebnis dazu, dass die DGUV Vorschrift 2 (und damit auch das ASiG) im Bereich der ehrenamtlich Tätigen keine Anwendung findet.

? An wen kann sich der Unternehmer wenden, wenn er Beratung zur Anwendung der DGUV Vorschrift 2 benötigt?

Ansprechpartner für die Umsetzung im Betrieb sind Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit.

? Warum setzt sich die Gesamtbetreuung aus zwei Teilen zusammen?

Die Grundbetreuung umfasst Basisleistungen nach dem ASiG, die unabhängig von betriebsspezifischen Gegebenheiten anfallen. Die betriebsspezifische Betreuung baut auf der Grundbetreuung auf und ergänzt sie auf der Basis der betrieblichen Gefährdungssituation und sonstigen Gegebenheiten, um die individuellen Betreuungserfordernisse des einzelnen Betriebs. Damit wird der individuellen betrieblichen Situation Rechnung getragen.

? Wie erfolgt die Abgrenzung zwischen Grundbetreuung und betriebsspezifischer Betreuung?

Für die Grundbetreuung sind feste Einsatzzeiten und Aufgaben in der Vorschrift vorgegeben. Ergänzend ermittelt der Betrieb Art und Umfang des betriebsspezifischen Teils der Betreuung selbst auf der Basis des vorgegebenen Verfahrens und der zu betrachtenden möglichen Aufgaben.

? Muss ich als Unternehmer Verträge mit Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit anpassen?

Die Regelungen der DGUV Vorschrift 2 weichen von den bisherigen Regelungen ab. Aufgaben von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit sind ent-

sprechend den Bestimmungen und Möglichkeiten der Vorschrift zu ermitteln und auf Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit aufzuteilen. In der Regel erfordert dies eine Anpassung bestehender Verträge.

? Wie legt der Unternehmer den Umfang der Betreuung durch Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit fest?

Für die Grundbetreuung wird die Einsatzzeit entsprechend der Betreuungsgruppe nach Anlage 2 als Summenwert ermittelt und unter Berücksichtigung der Mindestzeitanteile auf Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit aufgeteilt. Die Ermittlung des zusätzlichen Bedarfs an betriebsspezifischer Betreuung und deren Aufteilung auf Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit erfolgt unter Berücksichtigung der aufgeführten Aufgabenfelder sowie der Auslöse- und Aufwandskriterien.

? Wer legt bei unterschiedlicher Auffassung der betrieblichen Akteure den Betreuungsumfang und dessen Aufteilung auf Betriebsarzt/Fachkraft für Arbeitssicherheit fest?

Der Unternehmer unter Wahrung der Rechte der betrieblichen Interessenvertretung.

? Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit kommen von unterschiedlichen Anbietern. Wer koordiniert die Zusammenarbeit und legt Umfang und Aufteilung der Betreuung fest?

Der Unternehmer.

? Ist es erforderlich, mit Betriebsrat, Personalrat oder anderen betrieblichen Interessenvertretungen eine Betriebsvereinbarung über das Ergebnis der Ermittlung und Aufteilung des Betreuungsumfangs abzuschließen?

Nein.

? Welche Leistungen der arbeitsmedizinischen Vorsorge gehören zur Grundbetreuung beziehungsweise zur betriebsspezifischen Betreuung?

Die kollektive arbeitsmedizinische Beratung der Beschäftigten, zum Beispiel im Rahmen von Unterweisungen, gehört zur Grundbetreuung. Alle individuellen Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge, wie insbesondere die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen, sind jedoch Gegenstand der betriebsspezifischen Betreuung.

? Was beinhaltet die Grundbetreuung?

Die Grundbetreuung umfasst Basisaufgaben, die unabhängig von betriebsspezifischen Gegebenheiten anfallen und in der Vorschrift aufgeführt sind. Die Einsatzzeiten pro Beschäftigtem und Jahr sind in der Vorschrift vorgegeben.

? Können Wegezeiten als Einsatzzeiten angerechnet werden?

Nein (s. Anlage 2 Abschnitt 1 der DGUV Vorschrift 2).

Quelle: DGUV

? Wie teile ich die Zeiten der Grundbetreuung zwischen Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit auf?

Zunächst ist die Summe der Einsatzzeiten zu ermitteln. Die Aufteilung erfolgt anhand einer Betrachtung der Aufgaben der Grundbetreuung und deren Bewertung hinsichtlich der betrieblichen Betreuungserfordernisse. Dabei ist die Einhaltung der Mindestzeitanteile (20%, mindestens 0,2 Std. pro Beschäftigtem) zu beachten.

? Wie wird der betriebsspezifische Teil ermittelt?

Die Ermittlung des Bedarfs an betriebsspezifischer Betreuung und deren Aufteilung auf Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit erfolgt unter Berücksichtigung der in der Vorschrift aufgeführten Aufgabenfelder und der hierzu genannten Auslöse- und Aufwandskriterien. Alle in der Vorschrift aufgeführten Aufgabenfelder sind hinsichtlich ihrer Relevanz zu prüfen. Inhalt und Dauer der betriebsspezifischen Leistungen sind zu ermitteln und mit Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit schriftlich zu vereinbaren.

? Muss der Unternehmer den kompletten Aufgabenkatalog für die betriebsspezifische Betreuung bewerten?

Ja. Alle in der Vorschrift genannten Aufgabenfelder sind zu betrachten. Eine vertiefende Ermittlung und Aufteilung der Leistungen zu den Aufgabenfeldern ist nur erforderlich, wenn in einem Aufgabenfeld mindestens ein Auslösekriterium mit „ja“ zu beantworten ist.

Selbstbewertungsinstrument zum Arbeitsschutz - nun auch für Krankenhäuser

Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie
gesund-pflegen-online.de

gesund-pflegen-online.de erweitert Angebot - Online-Selbstbewertung jetzt auch für Kliniken

Seit dem 1. November können auch Akut- und Rehakliniken die Online-Selbstbewertung unter www.gesund-pflegen-online.de nutzen, um den Stand ihres Arbeitsschutzniveaus zu überprüfen. Damit wird das Angebot zwölf Monate nach dem Online-Start für die ambulante und stationäre Pflege auf Pflegebetriebe in Kliniken ausgeweitet. Für die rund 2.800 Krankenhäuser bundesweit steht jetzt eine eigene Online-Selbstbewertung zur Verfügung – entwickelt vom Arbeitsprogramm Pflege der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) und speziell abgestimmt auf die Bedürfnisse der Branche.

Um an der Online-Selbstbewertung teilzunehmen, erhalten die Pflegedienstleitungen und -direktionen aller Kliniken ab dem 7. November ihre individuellen Zugangsdaten. Um die Datensicherheit zu garantieren, erfolgt das Mailing durch einen Datentreuhänder – das Fraunhofer-Institut für Arbeitswirtschaft und Organisation (IAO).

Mit gesund-pflegen-online.de können Unternehmen ihren aktuellen Stand im Arbeitsschutz überprüfen und dabei Risiken für die Gesundheit ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter identifizieren. Als Ergebnis liefert gesundpflegen-online.de eine Standortbestimmung im Branchenvergleich und konkrete Verbesserungsvorschläge. Themenschwerpunkt der Selbstbewertung sind Muskel-Skelett-Erkrankungen, psychische Belastungen und systematische Arbeitsschutzorganisation.

Bereits im Oktober 2010 ging gesund-pflegen-online.de bundesweit an den Start. Seitdem haben mehr als 1.600 Betriebe der ambulanten und stationären Pflege an der Selbstbewertung teilgenommen.

Weitere Informationen zur Online-Selbstbewertung und zum Arbeitsprogramm Pflege der GDA unter:
www.gesund-pflegen-online.de

Mit 65 Fragen zu einem besseren Arbeitsschutzniveau – Checkliste zur Vorbereitung für die Pflege in Kliniken

Wie gehe ich vor?
Mit dem Fragebogen erheben Sie den aktuellen Stand Ihres Arbeitsschutzes. Planen Sie zum ersten Ausfüllen der Online-Selbstbewertung etwa zwei Stunden ein.
Er gliedert sich in vier Themen:

- Arbeitsschutzorganisation
- Gefährdungsbeurteilung
- Gefährdungen des Rückens
- Psychische Belastung

Die einzelnen Fragen sind mit Beurteilungskriterien hinterlegt. Hier finden Sie vertiefende Erläuterungen, die Sie beim Beantworten der Fragen unterstützen.

Wir empfehlen: Bereiten Sie die Online-Selbstbewertung im Rahmen einer Sitzung des Arbeitsschutzausschusses vor. So können Sie bereits im Vorfeld mit den Personen, die in Ihrer Klinik Ansprechpartner für den Arbeitsschutz sind, offene Fragen klären und deren Unterstützung einholen. Dazu gehören beispielsweise Ihre Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Ihr Betriebsarzt, Sicherheitsbeauftragte, die Mitarbeitervertretung oder Verantwortliche aus den einzelnen Arbeitsbereichen.

Foto: GDA

Foto: GDA

Welche Möglichkeiten habe ich, die Online-Selbstbewertung zu bearbeiten?

Möglichkeit 1: Sie registrieren sich mit den persönlichen Zugangsdaten, die Sie bereits per Post erhalten haben. Klicken Sie auf >> Fragebogen ausfüllen, um den gesamten Fragebogen in einem Schritt zu bearbeiten.

Möglichkeit 2: Sie gliedern die Bearbeitung in themenbezogene Arbeitsschritte. Sie können die Daten zwischenspeichern und jederzeit ändern.

Welche Unterlagen sollte ich bereit halten?

- Angaben zur sicherheitstechnischen und betriebsärztlichen Betreuung
- Verbandbuch
- Strukturdaten Ihres Unternehmens, zum Beispiel zu Krankenstand und Beschäftigtenzahlen und die Mitgliedsnummer beim Träger der Gesetzlichen Unfallversicherung
- Dokumentation Ihrer Gefährdungsbeurteilungen für die Pflegetätigkeiten
- Übersicht über Fortbildungen und gesundheitsfördernde Maßnahmen für Ihre Mitarbeiter

Weiterer Pluspunkt: Bei regelmäßiger Wiederholung eignet sich gesund-pflegen-online.de gut dafür, die Entwicklung Ihres Unternehmens in puncto Arbeitsschutz zu dokumentieren. Der richtige Zeitpunkt dafür ist, wenn Sie die beim ersten Durchgang empfohlenen Maßnahmen und Hilfestellungen umgesetzt haben. So sehen Sie nicht nur, wo Sie aktuell stehen, sondern auch wie Sie sich verbessert haben.

Über die GDA:

Die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA) ist die von Bund, Ländern und Unfallversicherungsträgern gemeinsam getragene, bundesweit geltende Arbeitsschutzstrategie.
In diesem starken Verbund setzen sich die Träger mit dem Arbeitsprogramm Pflege unter www.gesund-pflegen-online.de für die Entwicklung einer Präventionskultur und die Förderung der Gesundheitskompetenz von Führungskräften und Beschäftigten ein. Ziel aller Maßnahmen ist die Verringerung von Muskel-Skelett-Erkrankungen (MSE) in Verbindung mit psychischen Belastungen in der Pflege.

Quelle: Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie

Leitlinienpapier zur Neuordnung des Vorschriften- und Regelwerkes im Arbeitsschutz

(BMAS) Die Träger der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) und die Sozialpartner haben ein Leitlinienpapier zur Neuordnung des Vorschriften- und Regelwerkes im Arbeitsschutz unterzeichnet.

Die Träger der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) und die Sozialpartner haben in Berlin anlässlich des 6. Arbeitsschutzforums ein neues Leitlinienpapier zur Neuordnung des Vorschriften- und Regelwerkes im Arbeitsschutz unterzeichnet. Darin verständigen sich Bund, Länder und Unfallversicherungsträger auf ein einheitliches und konsistentes Regelungssystem aus staatlichen Vorschriften und autonomer Rechtsetzung. Doppelregelungen sollen vermieden, Betriebe entlastet und das Arbeitsschutzniveau weiter gestärkt und ausgebaut werden. Auf Regelebene werden mit dem Kooperations- und dem Kombinationsmodell die Voraussetzungen für eine sinnvolle Arbeitsteilung von Staat und Unfallversicherungsträgern geschaffen. Im Mittelpunkt steht das Nutzerinteresse der Betriebe an verständlichen und praxisgerechten Hilfen, damit die Vorgaben von Arbeitsschutz und Prävention rechtssicher erfüllt werden können.

Hierzu erklärt Staatssekretär Gerd Hoofe: "Ich begrüße, dass GDA-Träger und Sozialpartner eine gemeinsame Haltung gefunden haben. Wir wollen ein Rechtsregime aus einem Guss, das die Betriebe mitnimmt und sie nicht überfordert. Dafür brauchen wir klare Absprachen "wer macht was"? Das Leitlinienpapier ist ein Kompromiss, der positive Standards setzt, Staat und Unfallversicherungsträger zusammenbringt und Schnittstellen bereinigt. Jetzt muss das Leitlinienpapier seine Praxistauglichkeit unter Beweis stellen".

Die Träger der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie setzen mit dem Leitlinienpapier einen gesetzlichen Handlungsauftrag um, der im Arbeitsschutzgesetz (ArbschG) und inhaltsgleich im Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) verankert ist.

Die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren nehmen Bund und Länder als staatliche Aufgabe auf der Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) wahr. Die Unfallversicherungsträger als rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung erfüllen ihren Präventionsauftrag als sozialversicherungsrechtliche Aufgabe nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch - SGB VII.

Ein praktikables Vorschriften- und Regelwerk muss in sich konsistent und vor allem für die Anwender leicht handhabbar und aus sich heraus verständlich sein. Die Herstellung eines verständlichen, überschaubaren und abgestimmten Vorschriften- und Regelwerkes ist ein Kernbestandteil der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie, die mit dem Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz (UVMG) als dauerhafte rechtliche Verpflichtung für Bund, Länder und Unfallversicherungsträger festgeschrieben worden ist. Damit steht der erforderliche Rechtsrahmen im Arbeitsschutzgesetz und im SGB VII für ein systematisiertes, flexibilisiertes und modernes Arbeitsschutzrecht zur Verfügung. Leitprinzip ist, dass staatliche Vorschriften sowie das Regelwerk staatlicher Ausschüsse nach § 18 Abs. 2 Nr. 5 ArbSchG vorrangige Instrumente zur Förderung von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sind. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, die Länder und die Unfallversicherungsträger bekräftigen, dass europäische und internationale Vorgaben zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit grundsätzlich durch staatliches Recht umgesetzt werden.

Das autonome Satzungsrecht der Unfallversicherungsträger berücksichtigt den Vorrang des staatlichen Rechts. Zugleich stellt die Unfallverhütungsvorschrift "Grundsätze der Prävention" durch die Inbezugnahme staatlichen Rechts sicher, dass sich die Unfallversicherungsträger bei der Erfüllung ihres Präventionsauftrags auch auf staatliche Arbeitsschutzvorschriften stützen können. Die Unfallversicherungsträger können hierdurch die notwendigen Maßnahmen, auch des staatlichen Arbeitsschutzes, auf der Grundlage des SGB VII durchsetzen.

Es können Unfallverhütungsvorschriften erlassen werden, wenn es nicht zweckmäßig ist, eine Regelung in staatlichen Vorschriften oder Regeln zu treffen und eine

Bedarfsprüfung ergeben hat, dass eine Unfallverhütungsvorschrift das adäquate Regelungsinstrument ist. Eine Gesamtschau dieser Voraussetzungen verdichtet den Gestaltungsspielraum für Unfallverhütungsvorschriften auf wenige Anwendungsfälle.
§ 15 SGB VII hält den Rechtsetzungsauftrag der Unfallversicherungsträger nicht im bisherigen Umfang aufrecht, sondern knüpft ihn an restriktive Voraussetzungen. Unfallverhütungsvorschriften können nur noch eng begrenzt unter ganz bestimmten Umständen erlassen und genehmigt werden:

- Das Regelinstrument „Unfallverhütungsvorschrift“ muss zur Prävention geeignet sein.
- Das Regelungsinstrument „Unfallverhütungsvorschrift" muss zur Prävention erforderlich sein.
- Fehlen staatlicher Arbeitsschutzvorschriften, die über den Anwendungsbereich einer in Aussicht genommenen Unfallverhütungsvorschrift bereits eine Regelung treffen.
- Eine Regelung der in einer Unfallverhütungsvorschrift vorgesehenen Maßnahmen ist in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften nicht zweckmäßig.
- Das Präventionsziel wird ausnahmsweise nicht durch Regeln erreicht, die von einem auf der Grundlage des § 18 Abs. 2 Nr. 5 ArbSchG eingerichteten Ausschuss ermittelt werden. (In Bereichen, für die es staatliche Ausschüsse gibt, ist für Unfallverhütungsvorschriften grundsätzlich kein Raum).
- Die Erfüllung der v.g. Voraussetzungen ist in einem formalisierten Verfahren von dem jeweiligen Unfallversicherungsträger unter Mitwirkung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. bzw. vom Spitzenverband der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung für die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften nachvollziehbar dargelegt und mit Bund und Ländern abgestimmt worden (Bedarfsprüfung).

Für bestehende Unfallverhütungsvorschriften prüfen die Unfallversicherungsträger zeitnah, ob noch ein Bedarf für den Fortbestand der jeweiligen Unfallverhütungsvorschrift besteht oder sie anzupassen oder außer Kraft zu setzen sind.

Quelle: Auszüge aus dem Leitlinienpapier zur Neuordnung des Vorschriften- und Regelwerkes im Arbeitsschutz

Schulisches Gesundheitsmanagement – wir alle sind gefordert!

„Wer Qualität will, muss Gesundheit fördern und umgekehrt!“ (H.-G. Rolff)

Eine steigende Anzahl von Lehrerinnen und Lehrern leidet unter körperlichen und seelischen Belastungen und fühlt sich gesundheitlich beeinträchtigt.

Prävention und Gesundheitsförderung sind Meilensteine für eine gute Schulqualität, die im System Schule noch nicht weit verbreitet sind.

Schulisches Gesundheitsmanagement umfasst all die Maßnahmen, die die individuelle und systematische Gesundheit und Leistungsfähigkeit von Lehrerinnen und Lehrern erhalten und verbessern. Die Leitung einer Schule ist gut beraten, gemeinsam mit den Sicherheitsbeauftragten und dem Lehrerrat den Arbeits- und Gesundheitsschutz stärker in den Focus des Schulentwicklungsprozesses zu nehmen.

Eine Reihe von Anregungen können Pädagoginnen und Pädagogen auf dem Bildungsserver Berlin-Brandenburg erhalten. Hier kann auf die Ansprechpartner des Arbeits- und Gesundheitsschutzes für das jeweilige Staatliche Schulamt zurückgegriffen werden. Neben den Sitzungsterminen der Arbeitsschutzausschüsse sind auch deren Mitglieder namentlich aufgelistet.

Unter dem Menüpunkt „Gesundheits- und Arbeitsschutz an Schulen“ sind die Verantwortlichkeiten der Organisation und Umsetzung des Arbeitsschutzes dargestellt. Schnell lässt sich so nachvollziehen, welche Aufgaben MBJS, Staatliche Schulämter, Schulleiterinnen und Schulleiter, aber auch Lehrkräfte erfüllen müssen. Und es wird Auskunft erteilt über Betriebsbeauftragte und das Beauftragtensystem.

Weiterhin abrufbar sind Informationen zur Ersten Hilfe, Gefährdungsbeurteilungen an Schulen, Impfungen und Hinweise zur Anzeige einer Schwangerschaft.

Wer betriebsärztlichen Rat benötigt, wird auf die Telefonhotline des arbeitsmedizinischen Dienstes verwiesen. Fragen zur sicherheitstechnischen Betreuung können via Internetformular direkt an die Sicherheitsfachkräfte versandt werden.

Neben den Seminaren zum Arbeits- und Gesundheitsschutz der Unfallkasse Brandenburg kann auf ein umfangreiches Kursangebot im Rahmen der sicherheitstechnischen und betriebsärztlichen Betreuung zurückgegriffen werden. Im Mittelpunkt stehen dabei präventive Seminare zur Gesundheit im Lehrerberuf.

Der laut Rahmenvertrag für die betriebsärztliche Betreuung der Lehrerinnen und Lehrer zuständige Arbeitsmedizinische Dienst präsentiert Führungskräften und Lehrerkollegien eine Vielzahl von Angeboten zur Gesundheitsförderung, wie:

- *Work-Life-Balance*
- *Gesundheitsmanagement in der Schule*
- *Moderation von Gesundheitszirkeln*
- *Suchtphänomen am Lehrerarbeitsplatz*
- *Veränderungen konstruktiv begegnen*
- *Supervision*
- *Von der Eskalation zur Kooperation*
- *Coaching*
- *Burnout-Vorbeugung*
- *Selbstmanagement*
- *Individuelle Arbeitsplanung*
- *Entspannungstechniken*
- *Sprechtraining*
- *Ernährung im Alltag*
- *Rückencheck/Funktionalitätsprüfung*
- *Gesundheitstage in Ihrer Schule*
- *Umgang mit dramatischen Ereignissen (Sterbe- und Trauerbegleitung)*
- *Heben und Tragen*

Der Bildungsserver gewährt außerdem Einblick in die aktuellen Gesetze und Vorschriften des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und er lädt mit dem Menüpunkt „Weiterführende Links zum Arbeits- und Gesundheitsschutz“ zur Auseinandersetzung mit dieser wichtigen Thematik ein. So gelangt man über einen Link zur Unfallkasse NRW und kann in einem Schulgebäude Raum für Raum durchwandern und sich über gültige Rechtsvorschriften und Hinweise zum Arbeits- und Gesundheits- schutz informieren.

Was muss ich als Schulleiterin oder Schulleiter beachten, dass bei der Entwicklung der Schule die Gesundheit der Lehrkräfte nicht beeinträchtigt wird? Durch welche Maßnahmen kann ich das Wohlbefinden der Lehrkräfte fördern? Wie kann ich durch Maßnahmen des Gesundheitsmanagements die Qualität meiner Schule verbessern?

Wer sich als Führungskraft diesen Fragen stellt, wird dem Internetauftritt in vielerlei Hinsicht Anregungen entnehmen können. Und für den Fall, dass der Weg zu holprig wird, stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesamtes für Arbeitsschutz des arbeitsmedizinischen Dienstes, der sicherheitstechnischen Betreuung und der Unfallkasse sowie das für Arbeitsschutz, Sicherheitserziehung und Unfallverhütung landesweit zuständige Staatliche Schulamt Cottbus und die Interessenvertretungen der Beschäftigten beratend zur Seite.

Worauf also noch warten? Wir wissen doch: Gesundheit ist nicht ALLES, aber ohne Gesundheit ist ALLES nichts!

In diesem Sinne wird empfohlen, den Internetauftritt als Favorit zu speichern:

www.bildungsserver.berlin-brandenburg.de/arbeitsschutz-brandenburg.html

Die schwebende Rosine – Naturwissenschaftliches Experimentieren in Kitas

Die meisten Erzieher/innen haben einen fast unerschöpflichen Vorrat an Liedern, Spielen und Bastelideen. Mitunter fehlt es an einfach durchzuführenden kindgerechten Experimenten, um Kinderfragen anschaulich und somit nachhaltig zu beantworten! Hier gibt es immer wieder Fragen: Was kann man machen? Was ist zu gefährlich? In loser Folge wollen wir Ihnen als Fortsetzungsreihe einige Experimente vorstellen, die mit wenig Aufwand realisiert werden können.

In dieser Ausgabe stellen wir Ihnen das Experiment „Schwebende Rosine“ vor. Es ist als Zuschau-Experiment bereits für kleinere Kinder geeignet. Kinder ab drei Jahren können dieses Experiment gut selbst durchführen, wenn geeignete durchsichtige Plastikbecher zur Verfügung stehen.

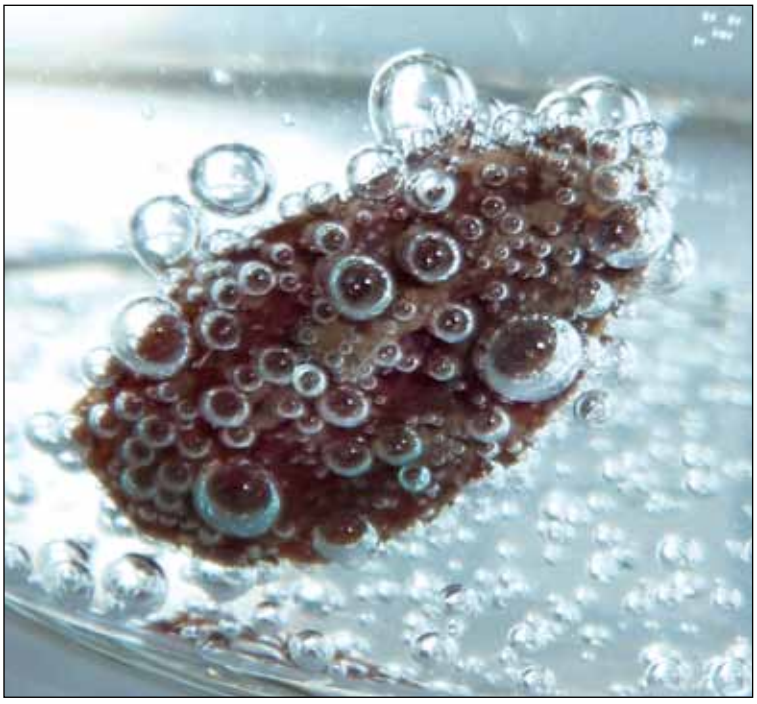

Benötigte Utensilien:

- mehrere Rosinen
- mindestens zwei durchsichtige Becher
- mind. eine Flasche Mineralwasser (mit Kohlensäure versetzt, Sprudel, „classic“)
- Leitungswasser

Durchführung:

Zuerst legt man eine Rosine in einen zuvor mit Leitungswasser gefüllten Becher. Hier wird die Rosine auf den Boden sinken.
Anschließend legt man eine Rosine auf den Boden des zweiten, noch leeren Bechers und füllt diesen anschließend mit kohlensäurehaltigem Mineralwasser.
Zu beobachten ist nun, dass die Rosine nach oben „sprudelt“, dort eine gewisse Zeit bleibt und anschließend wieder nach unten sinkt. Wenn sich eine ausreichende Menge neuer Bläschen gebildet hat, beginnt der Weg an die Oberfläche aufs Neue.

Erklärung:

Im Mineralwasser/Sprudel ist Kohlenstoffdioxid enthalten. Weil bei der Produktion mehr Sprudelgas in das Wasser gepresst wird als es unter Normalbedingungen aufnehmen würde, beginnt das Gas sofort nach dem Öffnen der Flasche aus dem Wasser zu entweichen. Über die kleinen Bläschen steigt es nach oben und entweicht in die Umgebungsluft. Die Kohlensäure bleibt im Getränk zurück. Da das Kohlenstoffdioxid das Wasser so schnell wie möglich verlassen will erfolgt das, wie bei den meisten Gasen die in Flüssigkeiten gelöst sind, in Form von Bläschen. Besonders große Bläschen bilden sich an rauen Oberflächen. Die Rauigkeiten führen dazu, dass dort größere Bläschen gebildet werden bevor ein Ablösen von der Oberfläche erfolgt und somit das Aufsteigen an die Wasseroberfläche geschieht. Die raue, faltige Oberfläche der Rosinen hält die Bläschen regelrecht fest, so dass sie die Rosine auf ihrem Weg an die Wasseroberfläche mit nach oben ziehen – der Auftrieb ist größer als die Anziehungskräfte. An der Oberfläche entweicht das Kohlenstoffdioxid aus den Bläschen in die Luft. Die Rosine sinkt wieder hinab, bis sich eine ausreichende Menge neuer Bläschen gebildet hat. Nun beginnt der Weg an die Wasseroberfläche aufs Neue.

Die Erzieher/innen müssen darauf achten, dass nur die Kinder selbstständig experimentieren, bei denen sicher ausgeschlossen werden kann, dass sie sich Rosinen in Nase oder Ohren stecken. Andernfalls sollten die Erzieher/innen das Experiment durchführen und die Kinder beobachten lassen.

Risiko raus!
Aquaplaning vermeiden

Egal zu welcher Jahreszeit: Regen verwandelt die Straßen oft in gefährliche Rutschpisten und Autofahrer können die Kontrolle über ihr Fahrzeug verlieren. Bei regennassen Straßen ist eine angepasste Fahrweise und ein größerer Sicherheitsabstand zum Vordermann deshalb wichtig. Darauf weisen Berufsgenossenschaften und Unfallkassen im Rahmen ihrer Präventionskampagne "Risiko raus!" hin.

"Bei regennassen Straßen ist immer Vorsicht geboten. Im Extremfall kommt es zu Aquaplaning, das heißt, die Reifen verlieren den direkten Kontakt zur Fahrbahn. Sie gleiten auf einem Wasserfilm und das Auto gerät kurzzeitig außer Kontrolle. Besonders Breitreifen reagieren bei Nässe sensibel", erklärt Dr. Jörg Hedtmann, Leiter des Fachausschusses "Verkehr" der gesetzlichen Unfallversicherung. "Im Wesentlichen entscheiden drei Faktoren darüber, wie leicht ein Auto aufschwimmt: die Höhe des Wassers auf der Fahrbahn, die Geschwindigkeit des Fahrzeugs und das Profil der Reifen".

Fotos: Deutscher Verkehrssicherheitsrat e. V. Bonn

Um Aquaplaning zu vermeiden, empfiehlt die Präventionskampagne "Risiko raus!" einige Vorsichtsmaßnahmen:

- Geschwindigkeit reduzieren; je höher die Geschwindigkeit, desto schlechter können die Reifen das Wasser verdrängen
- Profiltiefe der Reifen regelmäßig überprüfen; ab 4 mm Profiltiefe nimmt die Haftung bei nasser Fahrbahn ab
- Reifendruck regelmäßig überprüfen, zu geringer Reifendruck erhöht die Aquaplaninggefahr
- Bei Spurrillen auf der Fahrbahn leicht seitlich versetzt fahren

Schon beim Kauf von Reifen sollte man auf die Qualität achten. Gute "Regenreifen" haben ein Spezialprofil, das Wasser besser verdrängen kann.

Hintergrund "Risiko raus!"

In der Präventionskampagne "Risiko raus!" arbeiten die Berufsgenossenschaften, Unfallkassen, ihr Spitzenverband Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), die Landwirtschaftliche Sozialversicherung, der Deutsche Verkehrssicherheitsrat (DVR) und die Bundesländer sowie weitere Partner zusammen. Gemeinsam verfolgen sie das Ziel, das Unfallrisiko beim Fahren und Transportieren zu verringern.

Weitere Informationen unter
www.risiko-raus.de.

Quelle: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung

Auftaktveranstaltung der Busschule im Landkreis Barnim

Nachdem die Unfallkasse Brandenburg die neue DVD „Unterwegs zur Schule – sicher mit Bus und Tram“ zum Schuljahresanfang allen Grund- und Förderschulen zur Verfügung gestellt hatte, konnten die Lehrer im Land Brandenburg im theoretischen Unterricht den Schulanfängern das sicherheitsgerechte Verhalten im Bus, in der Tram und im Straßenverkehr näher bringen.

Bereits zum 10. Mal wird der Sicherheitsworkshop (Busschule) im Landkreis Barnim in Zusammenarbeit mit der Polizei, der Barnimer Busgesellschaft (BBG), dem Landkreis Barnim und der Unfallkasse Brandenburg durchgeführt. Ein Vertreter der Unfallkasse nahm aktiv am praktischen Teil der Busschule teil und konnte sich von der hohen Qualität des Verkehrstrainings überzeugen.

Ein Teil der Erstklässler der Georg-Büchner-Grundschule durfte mit der Polizei an der Bushaltestelle und der zweite Teil mit dem Busfahrer im Linienbus das richtige Verhalten im und am Bus üben. Die Polizisten und der Busfahrer gingen auf die Risiken und Gefahren im alltäglichen Straßenverkehr ein und setzten somit den theoretischen Teil der Busschule in die Praxis um.

Ein großes Lob geht an die Organisatoren der Grundschule, der Polizei, der Busgesellschaft und an die fleißigen Helfer. Ein großes Dankeschön an alle, die durch Ihren Einsatz und Engagement die Busschule im Land Brandenburg ermöglichen, verbunden mit den Wünschen für ein gutes Gelingen ihrer wichtigen Arbeit, der Busschule und Verkehrserziehung.

Kleiner Adler für sichere Schulwege

Der Verkehrsminister des Landes Brandenburg, Herr Vogelsänger, und der Innenminister, Herr Dr. Woidtke, eröffneten am 9. November 2011 das landesweite Projekt „Kleine Adler für sichere Schulwege“ an der Grundschule Glindow. Das Netzwerk Verkehrssicherheit Brandenburg als Initiator des Projektes hatte dazu die Unterstützer, zu denen auch die Unfallkasse Brandenburg gehört, eingeladen.

Bei diesem Projekt überprüfen die Kinder selbst ihren Schulweg auf Verkehrssicherheit. Sie sollen mögliche Gefahrenstellen aufdecken und diese dokumentieren. Dadurch werden die Schüler für mögliche Risiken und Gefährdungen auf ihrem Schulweg sensibilisiert.

Die gesammelten Daten werden an Verantwortliche in den Kommunen, die für die Beseitigung der Mängel zuständig sind, übergeben.
Aus den Ergebnissen werden Schulwegpläne erstellt, die den Schülern mehr Sicherheit bieten. Die Unfallkasse Brandenburg hat sich bereit erklärt, die Druckunterlagen, wie Erkundungsbögen und Schulwegfragebögen zu finanzieren. Dadurch ist eine Durchführung des Projektes über Jahre gesichert. Außerdem stellt die Unfallkasse Brandenburg ein kindgerechtes Logo des Brandenburg-Adlers zur Verfügung. Das Projekt soll allen Grundschulen in Brandenburg dauerhaft zur Verfügung gestellt werden.

Das Persönliche Budget – Experte in eigener Sache

Die eigene Pflege selbst organisieren oder das Bad in der Wohnung nach dem Eintritt eines Arbeitsunfalles in Eigenverantwortung sachgerecht umbauen lassen? Diese Möglichkeiten eröffnen sich behinderten Menschen seit 01.01.2008 beispielsweise auch in der gesetzlichen Unfallversicherung. Ab diesem Zeitpunkt haben Versicherte mit Behinderungen einen Rechtsanspruch auf die Gewährung eines sogenannten Persönlichen Budgets. Hierfür bedarf es eines Antrages sowie der Anerkennung bestimmter Voraussetzungen.

Persönliches Budget – Gesetzliche Grundlagen in der Unfallversicherung

Grundlage für die Gewährung eines Persönlichen Budgets bildet im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung § 26 Abs. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) in Verbindung mit §§ 17, 159 Abs. 5 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX). Bei dem Persönlichen Budget handelt sich um eine Antragsleistung.

Was versteht man unter einem Persönlichen Budget?

Mithilfe eines Persönlichen Budgets können behinderte Menschen eigenständig entscheiden, wann, wo, wie, von wem und welche Teilhabeleistungen sie in Anspruch nehmen bzw. „einkaufen“ wollen. Das Persönliche Budget ergänzt die bisher üblichen Dienst- oder Sachleistungen. Es stellt keine zusätzliche Leistung dar. Im Regelfall erhält der behinderte Mensch eine Geldleistung und wird als Budgetnehmer zum Käufer, Kunden und manchmal auch zum Arbeitgeber. In Ausnahmefällen können Gutscheine vergeben werden. Der behinderte Mensch erhält mit der Gewährung eines Persönlichen Budgets mehr Einfluss und Mitbestimmung über seinen individuellen Hilfebedarf. Die Form der Leistungserbringung wird dem Budgetnehmer nicht explizit vorgeschrieben. Der Budgetnehmer entscheidet eigenbestimmt über die Art und Gestaltung der Leistung, die er in Anspruch nehmen möchte und welche er für sich bzw. für die Bewältigung seines Alltages benötigt.

Wer kann ein Persönliches Budget beantragen?

Jeder behinderte oder von Behinderung bedrohte Mensch kann einen Antrag auf die Gewährung eines Persönlichen Budgets stellen. Dabei ist die Schwere der Behinderung nicht entscheidend. Auch gesetzliche Vertreter oder vom Gericht bestellte Betreuer können für behinderte Kinder, Jugendliche oder Erwachsene ein Persönliches Budget beantragen.

Wo stellt man den Antrag auf ein Persönliches Budget?

In der Regel werden die Anträge auf ein Persönliches Budget von den Rehabilitationsträgern entgegen genommen, welche für die Entschädigung der Behinderung zuständig sind.

Zu den Rehabilitationsträger zählen unter anderem:

- Kranken- und Pflegekassen,
- Unfallversicherungsträger, wie die Unfallkasse Brandenburg,
- Rentenversicherungsträger, Träger der Alterssicherung der Landwirte,
- Träger der Kriegsopferversorgung und -fürsorge,
- Jugendhilfeträger,
- Integrationsämter,
- Bundesagenturen für Arbeit.

Sollte der für die Behinderung zuständige Rehabilitationsträger nicht bekannt sein, kann der Antrag auf ein Persönliches Budget in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt bei sogenannten Servicestellen, welche von den Rehabilitationsträgern eingerichtet wurden, abgegeben werden. Informationen sind im Internet unter www.reha-servicestellen.de geschalten. Hier finden Sie nach Bundesland, Ort und Rehabilitationsträgern geordnet die nächst gelegene Servicestelle. Die Servicestellen sind organisatorisch bei bestimmten Rehabilitationsträgern, wie beispielsweise der Deutschen Rentenversicherung, gesetzlicher Krankenkassen oder auch gesetzlicher Unfallversicherungsträger angesiedelt. Die Servicestellen arbeiten trägerübergreifend. Regionale Beratungsteams, welche aus Mitarbeitern unterschiedlicher Rehabilitationsträger zusammengesetzt sind, gewährleisten eine umfassende Betreuung und koordinieren die Zusammenarbeit der einzelnen Träger. So werden Hilfesuchende nicht nur auf einem Gebiet umfassend beraten. Darüber hinaus bieten die Servicestellen Hilfen bei der Antragstellung und Weiterleitung dieser Anträge an den zuständigen Rehabilitationsträger an. Jeder Ratsuchende erhält entsprechende Unterstützung.

Wie läuft das Budgetfeststellungsverfahren in der Unfallversicherung ab?

Angenommen Sie haben einen Arbeitsunfall erlitten, für deren Bearbeitung die Unfallkasse Brandenburg zuständiger Rehabilitationsträger ist. Sie beabsichtigen, einen Antrag auf Gewährung eines Persönlichen Budgets zu stellen. Hierfür reicht ein formloser schriftlicher Antrag aus. Vorzugsweise sollte jedoch persönlicher Kontakt mit uns aufgenommen werden. So kann eine umfassende Beratung über die möglicherweise für die Gewährung eines Persönlichen Budgets in Betracht kommenden Teilhabeleistungen erfolgen. Voraussetzung für die Gewährung eines Persönlichen Budgets ist, dass die Ihnen zustehenden Leistungen „budgetfähig“ und in Geldform zu erbringen sind. Ein konkreter Bedarf wird von Seiten der Unfallkasse Brandenburg ermittelt und festgestellt. Das Ergebnis wird mit Ihnen besprochen. Sobald der Bedarf bzw. die budgetfähigen Leistungen feststehen, schließt die Unfallkasse Brandenburg mit Ihnen eine Zielvereinbarung ab. Sie erhalten Einzelheiten über Ihr Persönliches Budget. In der Folge wird von der Unfallkasse Brandenburg Ihr Bedarf in regelmäßigen Abständen überprüft und –wenn erforderlich- Ihren persönlichen Bedürfnissen angepasst. In Einzelfällen kann auch eine ablehnende Entscheidung über die Gewährung eines Persönlichen Budgets erfolgen.

Welche Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung sind „budgetfähig“?

Als Persönliches Budget können Teilhabeleistungen gewährt werden, wie:

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und
- Pflegeleistungen der Unfallversicherung.

Zu berücksichtigen ist, dass das Heilverfahren im Rahmen der Leistungen der medizinischen Rehabilitation nach dem Eintritt eines Unfalles für eine möglichst baldige Rückkehr des Versicherten in das Erwerbsleben recht frühzeitig überwacht und gesteuert werden sollte. Da macht es weniger Sinn, Leistungen der medizinischen Rehabilitation, gerade auch die Akut- und Nachbetreuung, zu budgetieren. Das Budget kann eine Einzelleistung, aber auch mehrere Leistungen umfassen. In jedem Fall sollte in einem gemeinsamen Gespräch zwischen dem Betroffenen und dem Rehabilitationsträger vorab geklärt werden, welche Leistungen im Einzelfall als „budgetfähig“ sinnvoll erscheinen.

Was ist eine Zielvereinbarung?

Zielvereinbarungen dienen sowohl dem Budgetnehmer als auch dem Budgetgeber. Sie werden gemeinsam mit dem Versicherten abgeschlossen, hängen von der Art der Leistung ab und schaffen in unterschiedlicher Ausgestaltung, z.B. in Form von öffentlich-rechtlichen Verträgen über den Grundanspruch Rechtssicherheit. Hier werden die Rechte und Pflichten des Budgetnehmers und des Budgetgebers schriftlich niedergelegt. Zielvereinbarungen bilden die Voraussetzung für die Gewährung eines Persönlichen Budgets.

Zielvereinbarungen sollten folgende Inhalte umfassen:

- Teilhabeziel (Grundsatzziel)
- konkretes Budgetziel
- Höhe der Zahlung
- Budgetzeitraum
- Zahlungsmodus
- Nachweis
- Qualitätssicherung
- Modalitäten einer Rückzahlung
- Kündigungsfristen
- Möglichkeiten/Voraussetzungen einer Anpassung
- Assistenz

Hat der Budgetnehmer einen Nachweis für die Verwendung des Persönlichen Budgets zu führen?

Die Nachweiserbringung für die Verwendung des Persönlichen Budgets sollte in jeder abgeschlossenen Zielvereinbarung verankert sein. Entsprechend ist festzulegen, in welcher Form der Einsatz der Mittel vom Budgetnehmer nachgewiesen wird. Dabei ist die Erbringung der Leistung entscheidend, nicht der Preis. Die Nachweisführung kann in einfacher Form erfolgen. Mit der Nachweiserbringung erfolgt durch den Rehabilitationsträger eine Überprüfung der Ergebnisqualität (eine Art nachträgliche Bewertung der Qualität der erbrachten Leistung). Hier sollte besonderes Augenmerk darauf gelegt werden, ob die im Rahmen des Persönlichen Budgets vereinbarten Ziele erreicht wurden.

Wie hoch ist das Persönliche Budget?

Die Höhe des Persönlichen Budgets ist abhängig von den individuell festgestellten Teilhabeleistungen. Das Budget soll den tatsächlich ermittelten Hilfebedarf vollständig abdecken und nicht höher sein, als die Kosten in bisheriger (herkömmlicher) Form.

Muss der Budgetnehmer das Budget zurückzahlen?

In der Regel besteht keine Rückzahlungspflicht. Bereits die Bedarfsermittlung sollte durch den Budgetgeber mit der entsprechenden Sorgfalt unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erhoben werden, so dass ein Überbedarf nicht entstehen dürfte. Grundsätzlich sollten aber vorsorglich die entsprechenden Modalitäten der Rückzahlung in die Zielvereinbarung mit aufgenommen werden. In Ausnahmefällen wird die Rückzahlung zu prüfen sein, z.B. wenn die Mittel nicht zweckentsprechend eingesetzt wurden.

Ist das Persönliche Budget kündbar?

Wenn entweder dem Budgetnehmer oder dem Budgetgeber die Weiterführung des Persönlichen Budget aus wichtigem Grund nicht mehr zumutbar ist, kann die abgeschlossene Zielvereinbarung mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Ein wichtiger Grund z.B. in Person des Budgetnehmers ist, wenn er durch Verlust eines Angehörigen das Budget selbst nicht mehr verwalten und/oder sachgerecht einsetzen kann. Das Persönliche Budget verpflichtet niemanden auf Dauer ohne das gesonderte Recht auf Kündigung. Nicht immer liegen die Voraussetzungen für die Gewährung eines Persönlichen Budget vor. Ist nach der Bedarfsermittlung und -erhebung ersichtlich, dass z.B. poten-

Foto: BMAS

zielle Budgetnehmer die erforderliche Qualität der Teilhabeleistung nicht nachhaltig sichern können und wird damit der Erfolg der Rehabilitation gefährdet, darf der Rehabilitationsträger unter Beachtung der Fürsorgevorschriften und zum Schutze des behinderten Menschen keine Genehmigung für die Gewährung eines Persönlichen Budgets erteilen. Hier sollte der Rehabilitationsträger den Betroffenen frühzeitig in einem Beratungsgespräch über die Voraussetzungen und Möglichkeiten eines Persönliches Budgets informieren. Die fehlende Budgetierbarkeit muss dem Versicherten nachvollziehbar erläutert werden.

Fotos: Unfallkasse Nord

Ein Tipp am Rande: Ab 04.01.2010 wurde eine zentrale und kostenfreie gemeinsame Servicenummer der gesetzlichen Unfallversicherung eingerichtet. Unter 0800 6050404 ist die „Infoline der Gesetzlichen Unfallversicherung“ von Montag bis Freitag, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr erreichbar. Dort erhalten Unternehmer und Versicherte Auskunft zu allen Fragen, die die gesetzliche Unfallversicherung betreffen. Wenn gewünscht, werden Sie auch an die zuständige Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse weiter vermittelt.

Quellen:
Das Persönliche Budget – Handlungshilfe der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)
Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter www.budget.bmas.de

Kindertransporte zum Arzt

Oft ist nach einem Unfall eines Kindes in einer Tageseinrichtung oder Schule Eile geboten. Lehrer, Erzieher, Eltern und Unfallversicherungsträger wollen, dass ein verletzte Schüler/innen schnellstmöglich die optimale ärztliche Versorgung erhalten. Doch zum Glück sind schwere Verletzungen, die eine Unfallrettung mit einem Krankentransport erfordern, eher selten.

Viel öfter wird nach Prellungen oder Schürfwunden der Arzt aufgesucht, um gravierendere Unfallfolgen auszuschließen, ein verständlicher und legitimer Wunsch. In diesen, weitaus häufigeren Fällen, ist jedoch kein Transport mit dem Krankenwagen notwendig. Der Weg zum Arzt kann mit einem Taxi zurückgelegt werden. Selbstverständlich werden auch in diesem Fall die vollen Kosten durch die Unfallkasse Brandenburg übernommen.

Um eine direkte Kostenübernahme, also den bargeldlosen Einsatz eines Taxis zu ermöglichen, erhalten die Schulen und Kindertagesstätten einen “Fahrauftrag Taxi” in elektronischer Form zwecks eigenständigen Ausdrucks im Bedarfsfall. Damit sind diese in der Lage, im Namen der Unfallkasse Brandenburg einen Auftrag an Taxiunternehmen zum Transport eines durch einen Unfall verletzten Kindes zu erteilen. Das Taxiunternehmen wiederum führt die Abrechnung auf dem Auftragsformular direkt mit der Unfallkasse durch. So wird vermieden, dass Taxiunternehmen auf einer direkten Kostenbegleichung durch den Schüler selbst oder die ihn begleitende Aufsichtsperson bestehen. Eigenanteile, wie bei den Krankenkassen üblich, werden ohnehin nicht fällig.

Wird für die Fahrt zum Arzt ein öffentliches Verkehrsmittel oder der private PKW benutzt, werden auch diese Kosten durch die Unfallkasse Brandenburg getragen. Dies betrifft auch den durch den Krankentransport eventuell entstehenden Verdienstausfall eines Elternteils.

Schulen und Kindertagesstätten im Land Brandenburg wurden mit einem Rundbrief von dieser Transportmöglichkeit informiert.

Die Taxiunternehmen wurden brandenburgweit durch deren Interessenverband, den Taxiverband Berlin-Brandenburg e. V., über dieses Verfahren informiert. Ein Muster dieser Formulare wurde an mehrere Taxigenossenschaften versandt.
Sollte es dennoch zu Akzeptanzproblemen kommen, bittet die Unfallkasse darum, den betreffenden Taxifahrer an die Unfallkasse oder an den Taxiverband zu verweisen.

Voraussichtliche Mitgliedsbeiträge 2012 zur gesetzlichen Unfallversicherung für die Unfallkasse Brandenburg und die Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Unfallkasse Brandenburg

Die jährlichen Beiträge werden durch ein Umlageverfahren gemäß § 14 der Satzung i. V. m. der Beitragsordnung der Unfallkasse Brandenburg erhoben.
Der Umlagemaßstab für die Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden ist die Einwohnerzahl der jeweiligen Gebietskörperschaft, die auf Grund einer Volkszählung oder Fortschreibung vom Amt für Statistik Berlin - Brandenburg zuletzt vor dem 31. August des Jahres, in dem die Umlagerechnung erfolgt, veröffentlicht wurde. Für die Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Städte und Gemeinden erschien die Statistik im August 2011 mit Stand 31.03.2011. Für die Unternehmen in selbständiger Rechtsform sowie soziale und medizinische Dienste der Einrichtungen zur Hilfe bei Unglücksfällen wird das beitragspflichtige Arbeitsentgelt des Jahres 2010 zu Grunde gelegt. Maßgebend für die Landesbehörden sowie Universitäten und Hochschulen ist die Zahl der Beschäftigten die vom Amt für Statistik Berlin - Brandenburg zuletzt vor dem 31. August des Jahres, in dem die Berechnung der Umlage erfolgt, veröffentlicht worden ist. Die letzte Personalstatistik wurde im Juli 2011 mit Stand 30.06.2010 veröffentlicht. Der Umlageanteil der einzelnen Beitragsgruppen ermittelt sich gemäß § 4 der Beitragsordnung der Unfallkasse Brandenburg nach den erbrachten Entschädigungsleistungen, die in der Jahresrechnung 2010 nachgewiesen wurden.

Für das Jahr 2012 werden nachfolgende Hebesätze der Vertreterversammlung der Unfallkasse Brandenburg zur Beschlussfassung am 07.12.2011 vorgelegt. Daher tragen die Hebesätze bis zum Beschluss Unverbindlichkeitscharakter.

Beitragsgruppe	Bezeichnung	Hebesatz 2012 in €
1	Landreise	2,9579
2	Kreisfreie Städte	7,2114
3	Kreisangehörige Städte und Gemeinden	5,3599
4	Unternehmen in selbständiger Rechtsform sowie soziale und medizinische Dienste der Einrichtungen zur Hilfe bei Unglücksfällen	4,2568
6	Landesbehörden sowie Universitäten und Hochschulen des Landes Brandenburg	670,6324

Feuerwehr - Unfallkasse Brandenburg

Die jährlichen Beiträge werden durch ein Umlageverfahren gemäß § 21 der Satzung i. V. m. der Beitragsordnung der Feuerwehr - Unfallkasse Brandenburg erhoben.
Umlagemaßstab ist die Einwohnerzahl der jeweiligen Gebietskörperschaft, die auf Grund einer Volkszählung oder Fortschreibung vom Amt für Statistik Berlin - Brandenburg zuletzt vor dem 31. August des Jahres, in dem die Umlagerechnung erfolgt, veröffentlicht wurde. Für die Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Städte und Gemeinden erschien die Statistik im August 2011 mit Stand 31.03.2011. Die Beiträge der einzelnen Beitragsgruppen richten sich gemäß §§ 3 und 4 der Beitragsordnung der Feuerwehr - Unfallkasse Brandenburg.
Für alle Beitragsgruppen wird ein einheitlicher Hebesatz ermittelt. Der Beitrag ergibt sich aus der Multiplikation des Hebesatzes mit dem jeweils geltenden Umlagemaßstab unter Anrechnung der festgestellten Ermäßigungs- bzw. Zuschlagssätze. Basis für die Ermäßigungs- bzw. Zuschlagssätze bilden die Entschädigungsleistungen der vorangegangenen fünf Haushaltsjahre, die in das prozentuale Verhältnis der Beitragsgruppen zur Beitragsgruppe der sonstigen Gemeinden gesetzt wird.

Für das Jahr 2012 wird der Vertreterversammlung der Feuerwehr - Unfallkasse Brandenburg ein Hebesatz von 1,0064 € je Einwohner und nachstehende Ermäßigungssätze zur Beschlussfassung am 14.12.2011 vorgelegt. Bis zum Beschluss tragen der Hebesatz und die Ermäßigungssätze daher Unverbindlichkeitscharakter.

Bezeichnung	Ermäßigungssatz 2012 in %
Städte und Gemeinden mit Berufsfeuerwehren	72
Städte und Gemeinden mit freiwilligen Feuerwachen, bei denen hauptamtliche Kräfte im Schichtsystem tätig sind	72
sonstige Gemeinden	0
Landkreise, soweit sie eine eigene Feuerwehr unterhalten	0

Den „richtigen Riecher“ gehabt

Für manche Berufsgruppen stellt sich ein solcher Ur-Instinkt als unerlässlich dar, damit eigene Bemühungen von Erfolg gekrönt sein können. Der legendäre Sherlock Holmes besaß ihn ebenso wie sein heutiger britischer Landsmann Wayne Rooney auf einem anderen Feld, um erfolgreich am Ball zu bleiben. Kommt der „richtige Riecher“ abhanden, ist Flexibilität gefragt und wird gesamtgesellschaftlich auch unfallversicherungsrechtlich eingefordert.

Dies verdeutlicht ein Urteil des Landessozialgerichtes Berlin-Brandenburg vom 19.05.2011, AZ: L 2 U 142/10 zu den Folgen des Verkehrsunfalles eines Koch-Lehrlings, für welchen es ein besonderes berufliches Betroffensein verneinte.

Dem lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Es verblieb nach erlittenem Schädelhirntrauma eine dauerhafte Störung des Geruchssinnes mit beeinträchtigtem Geschmackssinn. Die praktische Prüfung als Koch wurde in der Wiederholung bestanden. Es erfolgte eine vorübergehende Rentengewährung auch wegen anderer Folgen. Gutachterlich wurde die MdE für die Dauerfolgen auch im Klageverfahren mit um 15 v. H., jedenfalls aber unter 20 v. H. beurteilt; dies entsprach medizinischen und gerichtlichen Erfahrungssätzen, die die Gleichheit der Rechtsanwendung sichern.

Die Urteilsbegründung bestätigte gegenüber dem klagenden Koch-Lehrling, der seinen Beruf nicht mehr ausüben konnte, die Versagung einer dauerhaften Gewährung einer Verletztenteilrente durch Erhöhung des MdE-Grades.

Dieses ist konsequente Folge einer abstrakten, auf das ganze Erwerbsleben ausgerichteten Betrachtung von Unfallfolgen und der hieraus resultierenden Minderung der Erwerbsfähigkeit.

In Übereinstimmung mit der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung konnte sich der Senat nicht davon überzeugen, dass im Fall des Klägers bei der Bemessung der MdE Nachteile zu berücksichtigen waren, die der Kläger dadurch erlitt, dass er bestimmte von ihm erworbene (besondere) berufliche Kenntnisse und Erfahrungen infolge des Arbeitsunfalles nicht mehr oder nur noch im verminderten Umfang nutzen konnte. Insbesondere ging der Senat davon aus, dass ihm sonstige Fähigkeiten zur Verfügung standen, deren Nutzung ihm zugemutet werden konnten, um die Nachteile der Nichtausübbarkeit des erlernten Berufes auszugleichen. Eine unbillige Härte, die einen weiteren Rentenanspruch über den vorläufig gewährten Zeitraum hinaus hätte begründen können, waren weder in dem Alter des Verletzten noch der Dauer seiner Ausbildung und vor allem auch nicht in der Dauer der Ausübung seiner konkreten beruflichen Tätigkeit zum Unfallzeitpunkt vorhanden.

Er war zum Unfallzeitpunkt 20 Jahre alt, befand sich in der Mitte seiner Berufsausbildung und hatte den durch Ablegung der Abschlussprüfung gewählten Beruf noch nicht ausgeübt.

Die bisher verrichtete Tätigkeit als Auszubildender in der Großkantine hatte ihm auch noch keine besonders günstige Stellung im Erwerbsleben verschafft.

Gerade in Anbetracht des Alters war ihm daher zuzumuten, sich weitere Fähigkeiten anzueignen, ggf. in einer Umschulung, wenn die bisherigen beruflichen Kenntnisse und Erfahrungen nicht mehr genutzt werden können.

Anders als bei den eingangs genannten „besonderen Vertretern“ eines bestimmten Berufsbildes (Detektiv, Berufsfußballspieler), wobei auch bei diesen die weitere Nutzung erworbener besonderer Kenntnisse und Fähigkeiten zu fordern ist, bleibt es einem Jungkoch zumutbar, seine Nase in ein anderes berufliches Feld dauerhaft hineinriechen zu lassen.

Unfallkasse Brandenburg
zugleich Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Die Unfallkasse Brandenburg ist der gesetzliche Unfallversicherungsträger für Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst, Schüler an allgemeinbildenden Schulen, Kinder in Kindertageseinrichtungen, Studenten an Hoch – und Fachhochschulen im Land Brandenburg.

Wir suchen zum frühest möglichen Zeitpunkt in der Abteilung Prävention eine/n

Referent/in
für Sicherheitserziehung

(Pädagoge mit der Fachrichtung Chemie)

Ihre Aufgaben

- Entwicklung von Konzepten für den Bereich Sicherheitserziehung sowie Vorbereitung und Durchführung von Seminaren zur gesetzlichen Unfallversicherung und Prävention für Lehrer und Erzieher
- Beratungstätigkeiten für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Kindertageseinrichtungen und Hochschulen
- Unterstützung bei Projekten zur Unfallverhütung im naturwissenschaftlich-technischem Bereich von Schulen
- Erstellung von Stellungnahmen zu fachlichen Problemen

Sie arbeiten eng mit den 20 Mitarbeitern/-innen der Abteilung Prävention zusammen.

Ihr Profil

- abgeschlossenes Hochschulstudium mit Lehramt der Fachrichtung „Chemie“ (Diplom- oder Master-Studiengang)
- Führerschein PKW

Wir erwarten

- hohe Identifikation mit dem Thema Arbeitsschutz
- Team-, Kooperations- sowie Kommunikationsfähigkeit und eine besonders gute Rhetorik
- Bereitschaft zur Koordination interdisziplinärer Zusammenarbeit
- sicheres Auftreten und gutes Urteilsvermögen
- Bereitschaft zum Außendienst im Land Brandenburg
- eine mindestens dreijährige Berufserfahrung

Wir bieten

- einen unbefristeten Arbeitsvertrag mit Entgeltgruppe 10 TVöD - Kommunal und allen Vorzügen des Öffentlichen Dienstes,
- eine gründliche Einarbeitung
- flexible Arbeitszeiten und umfassende Fortbildungsmöglichkeiten.

Der Dienstsitz in Frankfurt (Oder) liegt in unmittelbarer Nähe zur Autobahn und ist über öffentliche Verkehrsmittel mit dem Stadtzentrum verbunden.

Die Tätigkeit eignet sich nicht für eine Teilzeitbeschäftigung.

Ihre Bewerbungsunterlagen mit aktueller Beurteilung bzw. qualifiziertem Zeugnis (nicht älter als 3 Monate) richten Sie bitte bis zum **31.01.2012** an die

Unfallkasse Brandenburg
Referat Personal- und Hausverwaltung
Müllroser Chaussee 75
15236 Frankfurt (Oder).

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Bach gerne zur Verfügung (Tel. 0335/5216-120).

Briefe für den Elementarbereich und Lehrerbriefe

572440
Wir schützen unsere Kleinsten - "Raumdetektive" unterwegs

572441
Im Wilden Westen - Cowboy und Indianer im Sportunterricht

572442
Kraft, Arbeit und Energie am Fahrrad - Ein Kraftwandler in Aktion

572446
Willkommen in der Filzwerkstatt

572447
Mitbestimmung von Kindern in der Schule: Klassensprecher/in und Schülerparlament

572448
Das Metallgießen
- ein Fertigungsverfahren im Technikunterricht

Neue Schriften im Regelwerk

GUV-R 108
Regel
Betrieb von Bädern

GUV-R 194
Regel
Benutzung von Gehörschutz

GUV-I 503
Information
Anleitung zur Ersten Hilfe

GUV-I 663
Information
Handlungsanleitung für den Umgang mit Arbeits- und Schutzgerüsten

GUV-R 2108
Regel für Sicherheit und Gesundheitsschutz
Straßenbetrieb Straßenunterhalt

GUV-I 5024
Information
Gehörschutz

GUV-I 5111-2
Empfehlungen
Elektromagnetische Felder und Impulse

GUV-I 7002
Gesund und fit im Kleinbetrieb
Beurteilung von Hitzearbeit
Tipps für Wirtschaft, Verwaltung, Dienstleistung

GUV-I 7009
Gesund und fit im Kleinbetrieb
Die Mischung macht's: Jung und Alt gemeinsam bei der Arbeit
Tipps für Wirtschaft, Verwaltung, Dienstleistung

GUV-I 7010-1
Gesund und fit im Kleinbetrieb
Arbeiten:
entspannt, gemeinsam, besser
So geht's mit Ideen-Treffen
Tipps für Wirtschaft, Verwaltung, Dienstleistung

GUV-I 8561
Information
Gefahrstoffe auf Bauhöfen im öffentlichen Dienst

GUV-I 8592
Information
Ersthelfer im öffentlichen Dienst

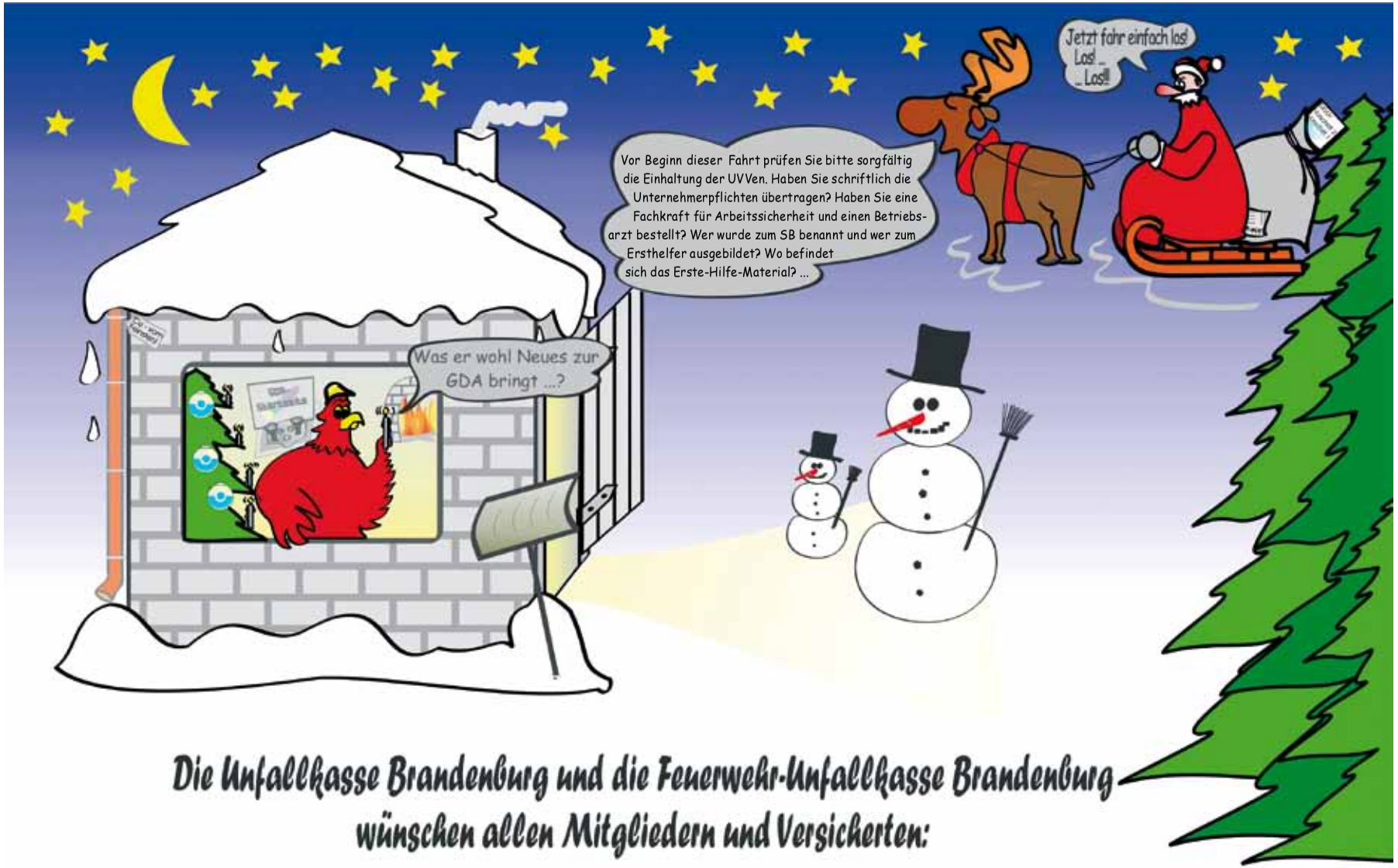

Die Unfallkasse Brandenburg und die Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg wünschen allen Mitgliedern und Versicherten:

Ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes Neues Jahr 2012!

Stopp
den
Unfall